

Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen  
Conférence suisse des écoles professionnelles commerciales  
Conferenza svizzera delle scuole professionali commerciali



# STATUTEN

05.09.2013

**Geschäftsstelle**

c/o KV Luzern Berufsfachschule, Dreilindenstrasse 20, 6000 Luzern 6  
Tel. 041 417 16 04, Fax 041 417 16 17  
E-Mail: [skkbs@kvlu.ch](mailto:skkbs@kvlu.ch)

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen SKKBS“ (Conférence suisse des écoles professionnelles commerciales CSEPC, Conferenza svizzera delle scuole professionali commerciali CSSPC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

## **II. Zweck**

### **Art. 2: Zweck**

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (im folgenden Konferenz genannt) bezweckt:

- a) die Wahrung der Interessen der Schulen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages im kaufmännischen Berufsfeld einschliesslich Detailhandel
- b) die Förderung einer zeitgemässen Aus- und Weiterbildung
- c) den Erfahrungsaustausch unter den Rektorinnen und Rektoren, um so eine bessere Koordination der Schulen und der Ausbildung zu erreichen
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Organisationen der Arbeitswelt und anderen Bildungsinstitutionen
- e) die Entwicklung von Lösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den Landesteilen und Regionen

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 3: Mitglieder**

Mitglieder sind staatliche oder von einem kaufmännischen Verband getragene Berufsfachschulen, welche kaufmännische Grund- und/oder Weiterbildung und/oder Detailhandel anbieten.

Wenn am selben Ort mehrere Schulen die kaufmännische Grund- und/oder Weiterbildung einschliesslich Detailhandel anbieten und je eine organisatorisch selbstständige Schulleitung aufweisen, kann jede dieser Schulen als Mitglied aufgenommen werden.

Die Schulen bezeichnen ihren ständigen Vertreter/ihre ständige Vertreterin für die Konferenz aus dem Team der Schulleitung.

### **Art. 4: Aufnahme und Ausschluss**

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 5: Austritt**

Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

## **IV. Organisation**

### **Art. 6: Regionalkonferenzen**

Die regionalen Interessen können in anerkannten Regionalkonferenzen wahrgenommen werden.

Als feste anerkannte Regionalkonferenz ist die CRT-EPC (Conférence romande et tessinoise des écoles professionnelles commerciales) organisiert.

Die Regionalkonferenzen konstituieren sich selbst. Sie müssen durch die Generalversammlung anerkannt werden.

#### **Art. 7: Organe**

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Büro des Vorstandes
- d) die Geschäftsprüfungskommission

#### **Art. 8: Fachkommissionen FAKO**

Der Vorstand kann Fachkommissionen (FAKO) bilden, wie z.B. FAKO Berufsmaturität, FAKO Detailhandelsberufe, FAKO Qualifikationsverfahren, FAKO Weiterbildung oder FAKO Wirtschaftsmittelschulen.

Der Vorstand regelt Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung. In jeder FAKO ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

#### **Art. 9: Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Konferenz. Weiterführende Aufgaben sind in Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### Aufgaben

Die GV behandelt zwingend folgende Geschäfte:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
- h) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Sachgeschäfte unter Anhörung der entsprechenden Fachkommissionen und Regionalkonferenzen
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder zu Handen der Traktandenliste
- j) Revision der Statuten
- k) Erlass von Reglementen

Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Geschäfte, die nicht traktandiert sind.

#### Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie wird durch den bezeichneten Vertreter/die bezeichnete Vertreterin wahrgenommen. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Stimmübertragung an den Vertreter/die Vertreterin eines anderen Mitgliedes ist im Falle einer geplanten Abwesenheit eines Mitgliedes möglich.

### Einberufung

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Mindestens zwei Wochen vor der GV sind die Einladung und dazugehörige Unterlagen zu publizieren.

### **Art. 10: Vorstand**

Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung der SKKBS. Diese ist in Ausführungsbestimmungen geregelt.

### Aufgaben

Der Vorstand behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Führung der Konferenz unter Beachtung der in Art. 2 genannten Ziele
- b) Festlegen der Zusammensetzung des Büros des Vorstandes unter Berücksichtigung der regionalen Vertretungen
- c) Vertretung der Konferenz nach aussen
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) Erstellen des Budgets; Controlling während des Geschäftsjahres
- h) Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Fachtagungen
- i) Stellungnahmen zu Berufsbildungsfragen (Vernehmlassungen)
- k) Bildung von Fachkommissionen und Regelung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung

Der Vorstand kann Aufgaben an das Büro des Vorstandes delegieren.

### Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, wovon 4 Mitglieder die CRT-EPC vertreten.

Das Präsidium des Vorstandes besteht aus Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin. Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident repräsentieren verschiedene Sprachregionen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Einberufung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das Büro des Vorstandes einberufen. Es finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt.

### **Art. 11: Büro des Vorstandes**

#### Aufgaben

Das Büro des Vorstandes ist zuständig für die operative Führung der SKKBS. Diese ist in Ausführungsbestimmungen geregelt.

Das Büro des Vorstandes führt die Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle.

#### Zusammensetzung

Präsidium des Vorstandes und drei weitere Vorstandsmitglieder

### Einberufung

Das Büro des Vorstandes wird durch den Präsident/die Präsidentin des Vorstandes nach Bedarf einberufen.

**Art. 12: Geschäftsstelle**

Die Aufgaben, Kompetenzen sowie die Finanzierung der Geschäftsstelle werden in einem Vertrag geregelt. Ihre Tätigkeit deckt die Bedürfnisse der Sprachregionen ab. Sie stellt die Zweisprachigkeit sicher.

Sie ist dem Büro des Vorstandes unterstellt.

**Art. 13: Vertretung nach aussen**

Die Vertretung der Konferenz nach aussen wird durch den Vorstand geregelt. Der Präsident/die Präsidentin führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusammen mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin je zu zweien.

**Art. 14: Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Aufgaben

Die Mitglieder der GPK prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäfte des Vorstandes.

Zusammensetzung

Die beiden Mitglieder der GPK werden durch die Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Fachkommissionen sind nicht wählbar. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**V. Finanzielles**

**Art. 15: Einnahmen und Geschäftsjahr**

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Erträgen. Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement geregelt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

**Art. 16: Haftung**

Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 17: Entschädigungen**

Spesen und Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes richten sich nach einem durch die Generalversammlung erlassenen Vergütungsreglement.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 18: Statutenänderungen**

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

**Art. 19: Auflösung**

Die Auflösung der Konferenz kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden inkl. der vertretenen Mitglieder notwendig.

Die ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Konferenzvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. September 2013 angenommen und treten sofort in Kraft.

Bern, 05. September 2013

Präsidentin  
gez.

Vizepräsident  
gez.

Dr. Esther Schönberger

Eric Joray